

1. Anschrift des Antragsstellers:<sup>1</sup>

.....  
Name, Vorname bzw. PLZ, Wohnort Datum  
Vereins- oder Firmenbezeichnung

.....  
Geb.datum Beruf Straße Tel.

Landratsamt Ludwigsburg  
- Fachbereich Veterinärangelegenheiten

71631 Ludwigsburg

Antrag nach § 11 Tierschutzgesetz

2. Ich beantrage hiermit eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) um gewerbsmäßig

Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere, zu züchten oder zu halten (§ 11 Abs. 1 Ziff. 3a TierSchG) <sup>2</sup>.

mit Wirbeltieren zu handeln (§ 11 Abs. 1 Ziff. 3b TierSchG).

einen Reit- oder Fahrbetrieb zu unterhalten (§ 11 Abs. 1 Ziff. 3c TierSchG) <sup>3</sup>.

3. Anschrift der Einrichtung, in der die Tiere gehalten werden sollen bzw. in der die Tätigkeit ausgeübt werden soll;

.....  
.....

4. Die für die Tätigkeit verantwortliche Person ist (nur bei juristischen Personen): <sup>4</sup>

.....  
*Name, Vornamen, ggfls. Geburtsname*

.....  
*Geburtstag und Geburtsort*

.....  
*Straße, PLZ, Wohnort, Telefon*

5. Angaben zur beruflichen Qualifikation der für die Tätigkeit verantwortlichen Person (beruflicher Werdegang) sind als Anlage diesem Antrag beigefügt.
6. Nachweise der Sachkunde bzw. der beruflichen Qualifikation (Zeugnisse, Sachkundenachweise) der verantwortlichen Person sind in der Anlage diesem Antrag beigefügt <sup>5</sup>.
7. Angaben zur Gattung und Höchstzahl der Tiere, die jährlich gezüchtet/gehandelt werden sollen bzw. Gattung und Höchstzahl der Tiere, deren gleichzeitige Haltung beabsichtigt ist, sind als Anlage diesem Antrag beigefügt.  
Im Falle eines Reit oder Fahrbetriebs, des Zuschaustellens von Tieren sind zusätzlich Art und Umfang der vorgesehenen Tätigkeit anzugeben.
- 7a. Die Tätigkeit wird mit artgeschützten Tieren ausgeübt:
- Ja  
 Nein
8. Beschreibungen der Räume sowie Einrichtungen, die der Tätigkeit dienen sollen, sind diesem Antrag beigelegt (z.B. Grundriss und Lage der Räume, Beschreibungen der Käfige, Aquarien, Terrarien, Gehege, Stallungen, Kutschen und sonstigen Einrichtungen, die der Haltung der Tiere dienen). Zur Beschreibung der Haltungseinrichtungen geben Sie bitte deren Art, Anzahl, Größe und geplante Besatzdichte an, sowie welche Fütterungs-, Tränke-, Heizungs-, Lüftungs-, Überwachungseinrichtungen (z.B. Thermometer, Hydrometer) und Rückzugsmöglichkeiten für die Tiere vorhanden/geplant sind.  
Ferner benötigen wir Angaben über Quarantänemaßnahmen und -einrichtungen.  
*Falls Sie Fragen haben, rufen Sie uns bitte an.*
9. Ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als 3 Monate ist, ist als Nachweis der Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person ist
- diesem Antrag beigefügt  
 wurde am \_\_\_\_\_ beim Einwohnermeldeamt des Wohnsitzes der verantwortlichen Person zur Vorlage beim Landratsamt Ludwigsburg, Veterinäramt, beantragt.

10. Eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 39 Abs. 1, 2, 5 des Bundeszentralregistergesetzes, § 150 Abs. 1, 2, 5 Gewerbeordnung) zur Vorlage beim Landratsamt Ludwigsburg, Veterinäramt, hat die verantwortliche Person am \_\_\_\_\_ beim zuständigen Gewerbeamt für sich beantragt.

11. Bei Abwesenheit, Urlaub, Krankheit usw. ist eine Stellvertretung durch

.....  
(Vorname, Nachname, Anschrift)

sichergestellt.

12. Mir ist bekannt, daß die Ausübung der Tätigkeit erst nach Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz begonnen werden darf.

13. Zu Besichtigung des Tierbestandes, der Räumlichkeiten und den Einrichtungen durch den zuständigen beamteten Tierarzt sowie zum Nachweis der Sachkunde und für Rückfragen bin ich tagsüber (8.00 - 16.00 Uhr) erreichbar:

.....

.....  
Unterschrift

*Allgemeine Hinweise:*

*Eine zügige Bearbeitung Ihres Antrages ist nur möglich, wenn Ihr Antrag vollständig ausgefüllt ist und alle erforderlichen Anlagen beigelegt bzw. beantragt sind.*

*Die tierschutzrechtliche Erlaubnis bezieht sich auf die Angaben, die in Ihrem Antrag genannt sind. Bei wesentlichen Abweichungen von Ihrem Antrag (Überschreitung der Höchstzahlen der jeweiligen Tiergattung, andere Tiergattungen, veränderte Räumlichkeiten und Haltungseinrichtungen) ist ggf. die Erteilung einer geänderten Erlaubnis erforderlich.*

*In Räumlichkeiten, Haltungseinrichtungen sowie mit Tiergattungen, die im Antrag nicht genannt sind, darf die beantragte Tätigkeit nicht ausgeübt werden.*

*Eine Unterschreitung der Höchstzahlen bzw. die Nichtausübung der Tätigkeit mit bestimmten Tiergattungen ist für die Gültigkeit der Erlaubnis ohne Belang.*

*Die Gebührenverzeichnis des Landkreises Ludwigsburg sieht für die Erteilung der Erlaubnis eine Rahmengebühr zwischen 20 und 2.500 Euro vor, die sich nach dem entstandenem Verwaltungsaufwand richtet.*

<sup>1</sup> Bitte hier Anschrift für denjenigen eintragen, auf dem die Erlaubnis ausgestellt werden soll (Antragssteller). Als Träger der Erlaubnis kommen der Inhaber des Unternehmens, bei einer öffentlichen Einrichtung deren Leiter und bei Tierbörsen der Veranstalter in Betracht. Erlaubnisträger kann auch eine juristische Person (z.B. eingetragener Verein oder eine GmbH sein). Soll eine GbR Erlaubnisinhaber sein, ist die Unterschrift sämtlicher Gesellschafter erforderlich.

<sup>2</sup> Gewerbsmäßig handelt, wer die Tätigkeit selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt.

Tierpensionen fallen unter den Begriff des gewerbsmäßigen Haltens (§ 11 Abs. 1 Ziff 3a TierSchG).

Die Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Züchten sind in der Regel erfüllt, wenn eine Haltungseinrichtung folgenden Umfang oder folgende Absatzmengen erreicht werden:

bei Hunden	drei oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder 3 oder mehr Würfe
bei Katzen	fünf oder mehr fortpflanzungsfähige Katzen oder 5 oder mehr Würfe im Jahr
Kaninchen Chincillas	mehr als 100 Jungtiere als Heimtier pro Jahr
Meerschweinchen	mehr als 100 Jungtiere pro Jahr
Mäuse, Hamster, Ratten, Gerbils	mehr als 300 Jungtiere pro Jahr,
Reptilien	mehr als 100 Jungtiere pro Jahr, bei Schildkröten, mehr als 50 Jungtiere pro Jahr
Vogelarten bis einschließlich Nymphensittichgröße	regelmäßiger Verkauf von Jungtieren und Haltung von mehr als 25 züchtende Paare
Vogelarten größer Nymphensittichgröße	regelmäßiger Verkauf von Jungtieren und Haltung von mehr als 10 züchtende Paare
Kakadu, Ara	regelmäßiger Verkauf von Jungtieren und Haltung von mehr als 5 züchtende Paare
sonstige Heimtiere	Verkaufserlös von mehr als 2000,- Euro jährlich

Als Haltungseinheit gelten alle Tiere eines Halters, auch wenn diese in unterschiedlichen Einrichtung gehalten werden, aber auch die Haltung von Tieren mehrere Haltern, wenn Räumlichkeiten, Ausläufe oder ähnliches gemeinsam genutzt werden.

Für landwirtschaftliche Nutztiere wird für das Züchten und Halten keine Erlaubnis benötigt.

Als landwirtschaftliche Nutztiere gelten Wiederkäuer, Schweine, Kaninchen, Geflügel soweit sie domestiziert sind und zur Gewinnung tierischer Produkte gezüchtet oder gehalten werden, domestizierte Einhufer, zur Schlachtung oder zum Besatz bestimmte Fische. Straußenvögel sowie Pelztiere wie Nerze, Füchse, Nutrias und Chincillas sind keine landwirtschaftlichen Nutztiere.

*Hinweis: Für das Züchten und das gewerbsmäßige Handeln mit Psittaciden (Papageien und Sittiche) benötigen Sie eine Erlaubnis nach § 17 g Tierseuchengesetz. Voraussetzung für diese Erlaubnis ist die Sachkunde der verantwortlichen Person bezüglich der Psittakose sowie ein geeigneter Quarantänerraum, der sich in der Nähe ihrer Tierhaltung befinden muss. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist ebenfalls das Veterinäramt.*

<sup>3</sup> Die Voraussetzungen für das gewerbsmäßige Unterhalten eine Reit- oder Fahrbetriebs sind in der Regel erfüllt, wenn mehr als ein Tier regelmäßig gegen Entgelt für Reit- und Fahrzwecke bereitgehalten wird.

<sup>4</sup> Für die Tätigkeit verantwortliche Person ist jeweils derjenige, der die Verantwortung , auf die sich die Tätigkeit erstreckt, nicht nur vorübergehend trägt.

Die verantwortliche Person muss aufgrund der Betriebsorganisation in der Lage sein, die Verantwortung auch tatsächlich zu übernehmen, insbesondere muss eine regelmäßige Anwesenheit von angemessener Dauer in den Betriebsteilen gewährleistet sein.

<sup>5</sup> Die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind in der Regel anzunehmen, wenn die verantwortliche Person  
- eine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- oder Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang

---

mit den Tierarten befähigt, auf die sich die Tierhaltung erstreckt, oder  
- aufgrund ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren, beispielsweise durch langjährige erfolgreiche Haltung der betreffenden Tierarten, die für die Tätigkeit erforderliche fachliche Kenntnisse hat. Das Veterinäramt, kann als zuständige Behörde verlangen, dass unter Beteiligung des beamteten Tierarztes und erforderlichenfalls weiterer Sachverständiger im Rahmen eines Fachgesprächs der Nachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich Haltung, Pflege und Unterbringung der betreffenden Tierarten geführt wird. Ein solches Gespräch ist insbesondere dann erforderlich, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person keine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- oder Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den entsprechenden Tierarten befähigt. Das Veterinäramt kann von einem Fachgespräch absehen, wenn die verantwortliche Person durch das Ablegen einer von dem Ministerium Ländlichen Raum Baden-Württemberg als gleichwertig angesehenen Sachkundeprüfung eines Verbandes ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen hat.